

Bebauungsplan Nr. 24 der Stadt Goch

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG



Auftraggeber:

seeling | kappert
Objektplan | Landschaftsplan

Seeling + Kappert GbR
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung
Auf der Schanz 68
47652 Weeze-Wemb

bearbeitet durch:



**Institut für Vegetationskunde, Ökologie
und Raumplanung, Volmerswerther Straße 80-86,
40221 Düsseldorf, Tel. 0211 - 601845-60**

Projekt Nr. 981

Bearbeitung: Dr. Martina Ruthardt
Dipl.-Biol. Ralf Krechel

Unter Mitarbeit von: Dipl. Biol. Michael Straube
(Fledermäuse)

Düsseldorf, im November 2012

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Methodik und Datengrundlage.....	3
4	Beschreibung des Vorhabens.....	5
4.1	Lage und Charakterisierung	5
4.2	Relevante Wirkfaktoren	10
5	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	10
6	Darlegung der Betroffenheit oder der Beeinträchtigungen der nachgewiesenen planungsrelevanten Arten.....	12
6.1	Zwergfledermaus.....	12
6.2	Breitflügelfledermaus.....	13
6.3	Baumfalke	13
6.4	Gartenrotschwanz	14
6.5	Sperber	14
6.6	Turmfalke	15
6.7	Wespenbussard.....	15
7	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Konflikten sowie Funktionserhaltung (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)	16
7.1	Vermeidungsmaßnahmen	16
7.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme	17
8	Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	18
8.1	Verletzung und Tötung	18
8.2	Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten	18
8.3	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	19
9	Zusammenfassung.....	20
10	Literaturverzeichnis	22
11	Anhang.....	1

Beilage:

Prüfprotokoll Breitflügelfledermaus

Prüfprotokoll Zwergfledermaus

Prüfprotokoll Gartenrotschwanz

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Zuge der städtebaulichen Neugestaltung des ehemaligen Kasernengeländes im Gocher Norden soll auch der südlich des Geländes gelegene Bereich zwischen Emmericher Weg und Pfalzdorfer Straße als Gebiet für Wohnen und Kleingewerbe weiter entwickelt werden. Hierfür beabsichtigt die Stadt Goch, den Bebauungsplan Nr. 24 aufzustellen.

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Im Rahmen der sogenannten Artenschutzprüfung (ASP) ist zu klären, ob Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten sind und wie oder ob diese im Falle ihres Auftretens auszuräumen sind.

2 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz sind im BNatSchG geregelt, das unter anderem europäische Naturschutzrichtlinien, insbesondere die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL, RL 2009/147/EG), in nationales Recht umsetzt. Mit Inkrafttreten des BNatSchG vom 29.07.2009 am 01.03.2010 sind insbesondere die §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 Abs. 7 (Ausnahmen) zu beachten. Grundlage für das hier vorgelegte Gutachten ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV Artenschutz) des Landes NRW (MUNLV 2010a, 2010b) und die Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW zum Artenschutz (MBV 2010).

Im Rahmen des Fachbeitrags ist zu prüfen, ob im Falle einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten (Stufe I: Vorprüfung) und ob ggf. weiterführende Untersuchungen oder Betrachtungen (Stufe II: Vertiefende Prüfung) notwendig sind. Der Paragraph führt eine Reihe von Verbotstatbeständen für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen auf (Zugriffsverbote).

Hiernach ist es verboten

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

- „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);
- sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Diese Zugriffsverbote werden für die in § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG genannten Eingriffe und Vorhaben nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 2-5 BNatSchG modifiziert. Somit gilt für alle nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe bzw. nach § 18 Abs. 2 S. 1 BauGB zulässigen Vorhaben:

- Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.
- Soweit erforderlich, können hierzu auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eingesetzt werden.
- Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Für den Fall, dass ein Vorhaben nach Maßgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen einen Verbotstatbestand erfüllen kann, ist es nur zulässig, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Zielsetzung dieses Artenschutzregimes ist

- die Sicherung der ökologischen Funktionen von Lebensstätten,
- der Erhalt aller essenziellen Habitatelemente, die für den dauerhaften Fortbestand erforderlich sind und
- der Erhalt des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Lebensstätten.

Als Lebensstätten gelten Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtsstätten). Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderkorridore sind grundsätzlich nicht in das Schutzregime einbezogen. Sie sind jedoch relevant, wenn sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen und eine Funktionsstörung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Population führt (MUNLV 2010 a, b).

Insgesamt konzentriert sich der Artenschutz nach BNatSchG § 44 auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Aufgrund der Anzahl der in diese Schutzkategorien fallenden Arten ergeben sich jedoch grundlegende Probleme für die Planungspraxis. Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjeni-

gen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“; MUNLV 2007)¹.

3 Methodik und Datengrundlage

Die methodische Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Betrachtung für die planungsrelevanten Arten folgt der VV Artenschutz des Landes NRW und orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystems (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW). Dabei werden i. d. R. die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt:

- Darstellung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens,
- Ermittlung der planungsrelevanten Arten und ihrer Betroffenheit,
- Darstellung von Beeinträchtigungen der Arten (Wirkprognose),
- Darstellung projektbezogener Maßnahmen zur Vermeidung inkl. Konfliktminderung/Funktionserhaltung,
- artbezogene Prüfung der Zugriffsverbote.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgt auf der Grundlage der vom LANUV im Fachinformationssystem (FIS: „Geschützte Arten in NRW“ unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten>) für jedes Messtischblatt (MTB) in NRW als vorkommend gemeldeten Arten. Das hier betrachtete Vorhaben liegt im Grenzbereich der MTB 4303 „Uedem“ und 4302 „Goch“. An weiteren Quellen wurden ausgewertet bzw. angefragt:

- Infosysteme und Datenbanken (Natur) des LANUV,
- Kreis Kleve, Untere Landschaftsbehörde,
- Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e.V., Rees-Bienen (Biologische Station),
- Naturschutzzentrum Gelderland e. V., Geldern (NABU),
- Naturschutzstation Niederrhein e. V., Kranenburg (NABU),
- orts- und fachkundige Personen (Herr Windeln, Geldern).

Zur Einschätzung von Biotopstrukturen und Habitatpotenzial im Betrachtungs- bzw. Planungsgebiet wurden zwei Begehungen (29.12.2011, 20.02.2012) durchgeführt.

Eine Bestandsaufnahme der vorkommenden Vogelarten erfolgte im Rahmen der Kartierungen zum Gesamtprojekt, welches das ehemalige Kasernengelände und die südlich davon zwischen Pfalzdorfer Straße und Bahntrasse liegenden Flächen betrifft. Als engeres Untersuchungsgebiet (UG) gilt im vorliegenden Fall die im Bebauungsplan Nr. 24 (B-Plan Nr. 24) dargestellte Fläche (Plangebiet, s. Abb. 2). Diese und ihr Umfeld (bis zu einem Abstand von ca. 50 m von der Plangrenze) werden als erweiterter Untersuchungs-

¹ In NRW weit verbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Sie befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand, sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und es ist auch grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.

raum bezeichnet. Da das Umfeld nördlich und westlich des Plangebietes in Bereichen des Gesamtprojektes bzw. parallel laufender Planungen (B-Plan 47 u. 44/1) liegt, wurde dort wie im Plangebiet selbst systematisch kartiert.

Für die Erfassung der Avifauna wurden fünf flächendeckende Begehungen im Zeitraum von Anfang April bis Anfang Juni 2012 sowie eine Nachtbegehung Ende März 2012 durchgeführt. Die Kartierung der Brutvögel erfolgte über eine Revierkartierung nach den Richtlinien der Revierkartierungsmethode entsprechend den Vorgaben bei SÜDBECK et al. (2005). Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst (ggf. unter Zuhilfenahme eines Fernglases). Zur Animierung der Rufbereitschaft wurden bei einigen Arten (Eulen) Klangattrappen eingesetzt. Die Brutfeststellung erfolgte nach revieranzeigenden Merkmalen (Reviergesang, Balzflüge, Kopula, Sichtung von Eiern (Nistplätzen), Jungvögeln etc.). Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet. Neben den Brutvögeln wurden auch, soweit möglich, nicht im Untersuchungsraum brütende Vogelarten (Nahrungsgäste, Durchzügler) registriert.

Systematische Untersuchungen zum Fledermausvorkommen fanden nur in dem nordöstlichen Teilbereich des Plangebietes statt, der das Kasernengelände umfasst. Außerhalb des Kasernengeländes wurden drei ehemals gewerblich genutzte Gebäude (s. Abb. 2), die abgerissen werden sollen, im November 2012 auf Fledermausspuren bzw. ihre Eignung als Quartierstandorte überprüft. Die Untersuchungen der Kasernengebäude auf mögliche Quartiere fand im März 2012 statt, die der Bäume im Kasernengelände im Mai. Es wurden mit wenigen Ausnahmen alle Dächer und – soweit vorhanden – Keller begangen und auf Spuren von Fledermäusen (z. B. Fraßreste, Kot) und anwesende Tiere untersucht. Die Außenwände und Bäume wurden vom Boden aus auf Spalten und Hohlräume untersucht. Die Kartierung jagender Fledermäuse erfolgte im Juli 2012 durch 4 Begehungen auf dem Gelände der ehemaligen Kaserne. Bei den morgendlichen Kartiergängen wurde auf vor Gebäuden schwärmende Tiere geachtet, die auf Quartiere hinweisen. Die Erfassung wurde mit Hilfe eines Bat-Detektors (Pettersson D 240x) und über Sichtbeobachtungen durchgeführt. Einzelne Rufsequenzen wurden aufgenommen und am Computer ausgewertet (Pettersson BatSound 4.03). Darüber hinaus wurden Horchboxen eingesetzt (Wildlife Acoustics SM2BAT und Dodotronic Ultramic 250K), die Fledermausrufe mit hoher Qualität aufnehmen und eine nachträgliche Analyse am Computer erlauben.

4 Beschreibung des Vorhabens

4.1 Lage und Charakterisierung

Das Plangebiet (s. Abb. 1 u. 2) liegt im nördlich der Niers gelegenen Ortsteil der Stadt Goch, zwischen Pfalzdorfer Straße und Bahntrasse im Westen. Nach BNatSchG geschützte Teile von Natur und Landschaft (z. B. Landschaftsschutzgebiet, geschützte Biotope) sind weder im Plangebiet noch seinem nahen Umfeld vorhanden.

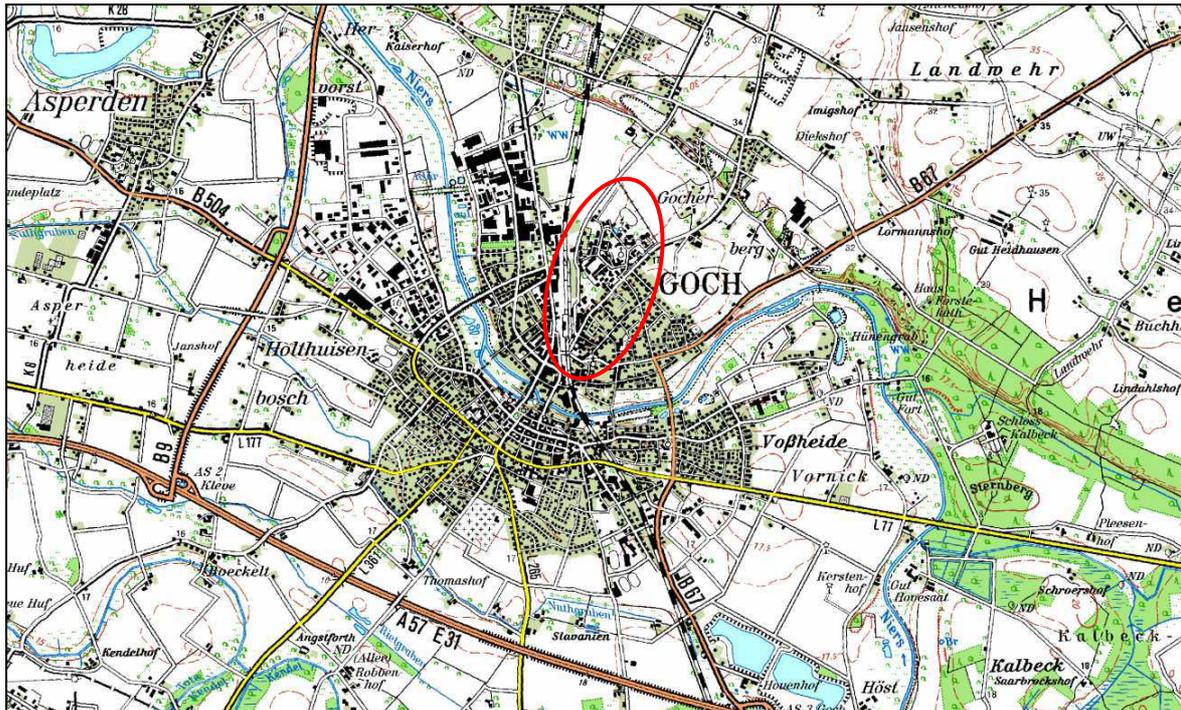


Abb. 1: Lage des Plangebietes

(Quelle der Kartengrundlage: Bezirksregierung Köln, Abteilung GEObasis.nrw)

Das Plangebiet umfasst sehr unterschiedliche Biotop- bzw. Siedlungsstrukturen. Zum einen ist die südlichste Ecke des Kasernengeländes mit eher kleineren Gebäuden, asphaltierten Flächen und Rasenflächen mit Sträuchern betroffen (s. Abb. 4 u. 5). Weiter westlich liegen verwilderte Grünflächen mit Sträuchern (ca. 2000 m²) und Intensivgrünland (ca. 5500 m², von Fichtenreihen begrenzt, s. Abb. 6) sowie westlich des Emmericher Weges Kleingärten. Zentral befindet sich Grünland (ca. 7500 m²) mit einer Hecke, Feldgehölzen und einigen älteren Obstbäumen (Abb. 7 u. 8). Südlich grenzen daran ehemals gewerblich genutzte Bereiche mit Hallen und Parkplatzflächen an (s. Abb. 9). Gemäß der städtebaulichen Planung (s. Abb. 3) werden die im Plangebiet liegenden Kleingärten an der Bahntrasse sowie die privat oder gewerblich genutzten Grundstücke mit Gebäuden an der Pfalzdorfer Straße und dem Emmericher Weg – bis auf eine in der DGK als Lagerplatz ausgewiesene Fläche mit Gehölzstrukturen und zwei Hallen – nicht überplant.



Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes und Kennzeichnung dreier Gebäude außerhalb des Kasernengeländes, die abgerissen werden sollen.

(Quelle Luftbild: Bezirksregierung Köln, Abteilung GEObasis.nrw)



Abb. 3: Städtebaulicher Entwurf Stadt Goch

(Quelle: STADTPLANUNG GOCH)



Abb. 4: Kasernengelände im Plangebiet (B-Plan Nr. 24)

© IVÖR



Abb. 5: Kasernengelände im Plangebiet (B-Plan Nr. 24)

© IVÖR



Abb. 6: Grünland östlich des Emmericher Weges

© IVÖR



Abb. 7: Zentral gelegene Grünlandfläche mit Landschaftshecke

© IVÖR



Abb. 8: Teil der zentral gelegenen Grünlandfläche, wo sich das Revierzentrum des Gartenrotschwanzes befindet.

© IVÖR



Abb. 9: Ehemals gewerblich genutzte südliche Bereiche des Plangebiets

© IVÖR

4.2 Relevante Wirkfaktoren

Mit der Realisierung eines Vorhabens sind verschiedene Auswirkungen (in der Regel bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf die Umwelt verbunden. Diese können vorübergehend oder dauerhaft zum Verlust oder zur Beeinträchtigung der Umweltpotenziale und -funktionen führen.

Anlagebedingt gehen bei Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 24 neben Gebäudestrukturen (Kasernengebäude und eine nahe liegende Halle zur Fahrzeugaufbereitung, Verkaufsgebäude einer Autofirma, Werkstatthalle mit Nebengebäuden einer weiteren Firma) und bereits versiegelten Flächen v. a. ca. 1,5 ha Grünland verloren. Darüber hinaus werden weitere Grünflächen im Bereich der Kaserne, ungenutzte unversiegelte Flächen und Gehölzstrukturen (u. a. diverse Ziergehölze, verschiedene Sträucher wie Holunder und Weißdorn sowie Fichten, Eibe, Douglasie, Birken, wenige ältere Obstbäume) zunächst baubedingt beseitigt. Mit der derzeit geplanten Bebauung werden jedoch Gebäude und Gehölze in den Gärten und als Straßenbegleitgrün sowie ein ca. 250 m langer Grünzug als Wegeverbindung (s. Abb. 3) neu entstehen und als Lebensraum bzw. potenzielle Lebensstätten für Tiere zur Verfügung stehen.

Baubedingt kann es durch die Baufeldräumung (v. a. Abriss von Gebäuden, Beseitigung von Vegetationsstrukturen) zu Tötung und Verletzung von Tieren oder zur Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Des Weiteren sind – auch im durch menschliche Nutzung geprägten urbanen Raum – temporäre Störungen durch verstärkte akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungen) und Erschütterungen möglich.

Betriebsbedingte Auswirkungen des bebauten Gebietes werden dem bisherigen bzw. üblichen Störungsdruck des umgebenden Siedlungsbereiches entsprechen. Als Wirkfaktoren sind insgesamt akustische und visuelle Störreize durch Lärm und Beleuchtung, Bewegung und Aktivitäten von Menschen und Haustieren zu erwarten, die sich weitgehend auf das Plangebiet selbst beschränken.

5 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die MTB 4303 „Uedem“ und 4302 „Goch“, gibt das LANUV (FIS, download vom 06.02.2012) 49 planungsrelevante Arten aus den Tiergruppen Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien an (s. Tab. 1 im Anhang).

Da eine umfassende Bestandserfassung der Vögel im Bereich der ehemaligen Kaserne und der südlich davon gelegenen Fläche zwischen Emmericher Weg und Pfalzdorfer Straße vorgenommen wurde und bezugnehmend auf die Voreinschätzungen (mit Abschichtung potenziell vorkommender Arten) zum nördlichen Teilbereich des Gesamtprojektes (s. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goch IVÖR 2012a) und dem Bahnhofsgelände (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 44/2 IVÖR 2012b) werden im vorliegenden Gutachten die Vogelarten der MTB-Listen nicht mehr umfassend einzeln betrachtet, sondern nur die aktuell im erweiterten Untersuchungsraum (Plangebiet B-Plan Nr. 24 u. Umfeld, s. Kap. 3) nachgewiesenen planungsrelevanten Arten (s. Tab.1). Für diese Arten erfolgt eine erneu-

te Prüfung des Konfliktpotenzials sowie ggf. eine vertiefende Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach BNatSchG hinsichtlich der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen. Alle nachgewiesenen Vogelarten (inkl. nicht planungsrelevanter Arten, vgl. Kap. 2) werden im Anhang aufgelistet (Anhang Tab. 2) und kurz kommentiert.

Die Artengruppe der Fledermäuse wurde im Plangebiet nur in Teilbereichen untersucht (s. Kap. 3). Neben den sicher nachgewiesenen zwei Fledermausarten (s. Tab. 1) konnten Fledermausrufe erfasst werden, die zwar der Gattung *Myotis*, nicht aber einer bestimmten Art zugeordnet werden konnten (s. Anhang). Höchstwahrscheinlich handelt es sich dabei um die Wasserfledermaus, ggf. aber auch Bart- oder Fransenfledermaus. Weitere in den oben genannten Voreinschätzungen als potenziell vorkommend eingestufte Arten (Braunes Langohr, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus) können wegen der nur partiellen Bestandserfassung im Plangebiet nicht völlig ausgeschlossen werden. Dabei gilt die dort getroffene Einschätzung, dass als artenschutzrechtlich relevanter möglicher Konflikt nur das Tötungsrisiko verbleibt. Dieses ist in gleicher Weise wie bei den nachgewiesenen Arten zu betrachten und wird im Folgenden nur für letztere artbezogen dargestellt.

Die Zauneidechse wurde aufgrund artspezifischer Habitatpräferenzen als potenziell vorkommend nur im Bereich der Bahntrasse erwartet, die nicht Teil des hier betrachteten Plangebietes (B-Plan Nr. 24) ist und wo auch Auswirkungen durch (Bau-)vorhaben im Plangebiet nicht zu erwarten sind. Neben den Reptilien werden die für die MTB gemeldeten Amphibien, deren Vorkommen im hier betrachteten Plangebiet – wie bereits in oben genannten Voreinschätzungen – wegen fehlender arttypischer Habitatstrukturen ausgeschlossen werden kann, nicht weiter behandelt.

Tab.1: Nachgewiesene planungsrelevante Arten

Art	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand NRW
Säugetiere (Mammalia)			
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	G
Vögel (Aves)			
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	U
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	U↓
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	G
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	2	U

Einstufung für die Rote Liste Nordrhein-Westfalen (RL NRW):

- 0: Ausgestorben oder verschollen 1: Vom Aussterben bedroht 2: Stark gefährdet
- 3: Gefährdet I: gefährdete wandernde Art
- *: ungefährdet R: Arealbedingt selten
- V: Vorwarnliste; Art ist merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet
- G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes.

Einstufung für die Säugetiere nach MEINIG et al. (2010), für die Vögel nach SUDMANN et al. (2008)

Bewertung des Erhaltungszustands in NRW (atlantische Region) (nach LANUV 2012):

- günstig Erhaltungszustand
- ungünstig/unzureichend
- ungünstig/schlecht
- ↓ sich verschlechternd
- ↑ sich verbessernd

6 Darlegung der Betroffenheit oder der Beeinträchtigungen der nachgewiesenen planungsrelevanten Arten

Im Folgenden werden für jede aktuell nachgewiesene Art ihre Betroffenheit bzw. mögliche Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Konflikte verursachen könnten, beschrieben. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Lebensraumsprüche der Arten², der vorhandenen Biotopstrukturen und der vorhandenen Datenquellen (vgl. Kap. 3).

6.1 Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus als eine sehr flexible Art mit hohem Anpassungspotenzial kommt als Kulturfolger in strukturreichen Landschaften, vor allem aber in Siedlungsbereichen (ländlich bis städtisch) vor und gilt als „Gebäudefledermaus“. Sie ist die wohl bundesweit häufigste Fledermausart und auch in NRW in allen Naturräumen (auch mit zahlreichen Wochenstuben) nahezu flächendeckend vertreten. Sommerquartiere, Tagesverstecke und Wochenstuben finden sich in einem breiten Spektrum an Spalträumen von Gebäuden. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen und Fensterläden, in Rollladenkästen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt, insbesondere von Männchen. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen ab Oktober bezogen und im März/Anfang April wieder verlassen (MUNLV 2007). Die Standorte sind weitgehend, aber nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Ab Oktober/November beginnt für die Zwergfledermaus die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück (MUNLV 2007). Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, dabei werden lineare Landschaftselemente bevorzugt. Im Siedlungsbereich werden gerne parkartige Gehölzbestände, aber auch Laternen aufgesucht. Die durchschnittlich 19 ha großen Jagdgebiete liegen in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere (MUNLV 2007, SCHRÖPFER et al. 1984, ROER 1993, THIES 1994, VIERHAUS 1997).

Zwergfledermäuse konnten bei den nächtlichen Begehungen im Juli fast im gesamten Kasernengelände, welches zum Teil im hier betrachteten Plangebiet liegt, beobachtet werden. Als Jagdhabitat sind aber auch die zentral gelegenen Grünlandflächen (s. Kap. 4.1) mit den Heckenstrukturen besonders geeignet, so dass von einer entsprechenden Nutzung auszugehen ist. Diese Bereiche gehen vorhabenbedingt verloren, wobei allerdings gemäß Planung neue Gärten und Grünanlagen geschaffen werden (s. Kap. 4.2) und der Verlust bzw. die Beeinträchtigung der Nahrungssuche damit nur temporär wirksam wird. Hinweise auf eine regelmäßige Nutzung der Gebäude im Plangebiet durch Fledermäuse als Winterquartier (Keller) oder Wochenstube (Dachböden) konnten nicht gefunden werden. Eine gelegentliche Nutzung von Gebäuden oder Baumhöhlen als Tages-, Zwischen-, Männchen- oder Paarungsquartier ist nicht auszuschließen. Allerdings gibt es im Plangebiet selbst nur sehr wenige Bäume, die entsprechende Strukturen (Höhlen,

² basierend auf den Artbeschreibungen des LANUV (Fachinformationssystem/Geschützte Arten)

Spalten) aufweisen. Gebäude als Standorte solcher (potenziellen) Quartiere werden bei Umsetzung des Vorhabens v. a. im auf dem Kasernengelände liegenden Teil des Plangebietes beseitigt. Die außerhalb des Kasernengeländes gelegenen Werkstatthallen und Nebengebäude, welche abgerissen werden sollen, eignen sich hierfür in noch geringerem Maß. Auf jeden Fall verbleibt ein baubedingtes Tötungsrisiko für Individuen, die sich bei Baufeldräumung (Abriss/Fällung) in Zwischenquartieren wie Gebäudespalten/Baumhöhlen aufhalten. Hieraus resultiert ein möglicher Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

6.2 Breitflügelfledermaus

Die Breitflügelfledermaus ist eine der größten einheimischen Fledermausarten. Als typische Gebäudefledermaus kommt sie vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Wochenstuben finden sich in Mitteleuropa fast ausschließlich in Gebäuden, meist in Spaltenräumen im Innern ungenutzter Dachstühle oder in anderen Hohlräumen von Gebäuden. Einzeltiere können neben Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapeln eine Vielzahl von Quartieren an Gebäuden (z. B. hinter Verkleidungen, in Mauerritzen und Bohrlöcher) annehmen. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht, bevorzugt werden Quartiere mit einer geringen Luftfeuchte sowie einer Temperatur zwischen 3-7°C. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im März/April wieder verlassen (MUNLV 2007). Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Sie jagt aber auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Die Entfernung zwischen Quartier und Jagdgebiet kann mehrere Kilometer betragen (MUNLV 2007).

Einzelne (maximal zwei Breitflügelfledermäuse gleichzeitig) wurden vielfach v. a. in der Abenddämmerung an mehreren Stellen in der Kaserne beobachtet, wenn auch seltener als die Zwergfledermaus. Auch der Breitflügelfledermaus kann das Plangebiet und das Umfeld als Jagdhabitat dienen (s. o.). Hinweise auf Quartiere der Art wurden nicht gefunden. Damit gilt auch für diese Art, dass zumindest Fortpflanzungs- und Ruhestätten im engeren Sinne nicht zerstört werden. Soweit Gebäude oder Baumhöhlen gelegentlich als Tages-, Zwischen-, Männchen- oder Paarungsquartier genutzt werden, kann es aber bei der Baufeldräumung zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot kommen.

6.3 Baumfalke

Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Singvögeln (vor allem Schwalben, Feldlerchen) und Insekten (vor allem Libellen, Käfer, Schmetterlinge), die im Flug erbeutet werden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horste werden gerne Altnester, beispielsweise von Rabenvögeln, genutzt. Die Jungenaufzucht ist bis Ende August abgeschlossen. (MUNLV 2007). Der Baumfalke ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher

im tropischen Afrika südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als seltener Brutvogel und als Durchzügler vor.

Vom Baumfalken liegt nur eine Einzelbeobachtung vor. Er wurde das südliche Kasernengelände, im Übergang zu den Grünlandflächen im Plangebiet, überfliegend gesichtet. Wahrscheinlich handelte es sich nur um einen Durchzügler. Eine gelegentliche Nutzung offener Flächen auch im Siedlungsbereich ist zwar nicht auszuschließen (Jagd auf Schwalben, Mauersegler), jedoch ist die Bedeutung entsprechender durch das Vorhaben betroffener Flächen angesichts der Größe der Aktionsräume und der Vielfalt der Jagdgebiete des Baumfalken zu vernachlässigen. Auswirkungen des Vorhabens und insbesondere Beeinträchtigungen der Art sind nicht zu erwarten.

6.4 Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz ist ein Zugvogel, der in NRW immer seltener als Brutvogel auftritt. Früher kam er häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden, Kleingärten, sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Die Nahrung besteht aus kleinen Wirbellosen, vor allem aus Insekten und Spinnen. Gelegentlich werden auch Beeren und Früchte gefressen (MUNLV 2007). Der Gartenrotschwanz ist ein anpassungsfähiger Höhlen-, Nischen- und selten auch Freibrüter. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden angelegt, z. B. in alten Kopfweiden oder Obstbäumen. Dabei bevorzugt er lichte, aufgelockerte Altholzbestände, vor allem Obstgärten und -wiesen. (BAUER et al. 2005, MUNLV 2007). Die Fortpflanzungszeit erstreckt sich von April bis August.

Die avifaunistische Bestandserfassung ergab für den Gartenrotschwanz einen Brutverdacht bzw. Feststellung eines Brutrevieres im Bereich der zentral gelegenen Grünlandfläche mit einigen älteren Obstbäumen und Heckenstrukturen (s. Abb. im Anhang). Bei Umsetzung des Vorhabens wird diese Fläche überbaut und die vorhandenen Strukturen und damit das aktuelle Brutrevier zerstört sowie ggf. auch eine Brutstätte (mit Jungtieren oder Eiern). Dies ist insbesondere bei Berücksichtigung des rückläufigen Bestandes und ungünstigen Erhaltungszustandes der Art in NRW als eine Beeinträchtigung zu werten, die einen bzw. mehrere Verbotstatbestände auslösen kann und Maßnahmen zur Konfliktlösung erforderlich macht.

6.5 Sperber

Der Sperber kommt in NRW ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Er lebt in abwechslungsreichen, mit Gehölzen durchsetzten Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden Parklandschaften mit Feldgehölzen, Gebüsch und kleineren Waldbeständen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Sein Nest legt er in 4-18 m Höhe in durchlichteten Baumbeständen an, die genügend Deckung, aber auch ausreichend Raum für An- und Abflug bieten. Er bevorzugt Nadel-Stangenhölzer (besonders Kiefer, Fichte, Lärche) als Brutstätten und ist nur aus-

nahmsweise in reinen Laubwäldern anzutreffen (BAUER et al. 2005, MUNLV 2007). Außerhalb des Waldes brütet der Sperber in Gehölzstreifen, breiten, baumdurchsetzten Hecken, in Parkanlagen, auf Friedhöfen und selbst in Hausgärten und baumbestandenen Hinterhöfen. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4-7 km² beanspruchen.

Der Sperber wurde einmalig fliegend im Randbereich des erweiterten Untersuchungsraumes (südliches Kasernengelände) beobachtet, ein Brutplatz wurde weder im Kasernengelände noch im Plangebiet gefunden. Es ist davon auszugehen, dass das Kasernengelände mit dem vorhandenen Kleinvogelspektrum (s. Artenliste im Anhang IVÖR 2012c) zumindest einen kleineren Teil seines Gesamtjagdreviers darstellt. Dafür maßgebliche Strukturen (Gärten, Grünanlagen etc.) werden sowohl im Bereich des Kasernengeländes als auch im Plangebiet wieder neu entstehen. Den temporären, baubedingten Störungen kann der Sperber z. B. durch Ausweichen in den Siedlungsrandbereich (östlich des Fundpunktes) entgehen. Vorhabenbedingte, artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen sind daher für den Sperber nicht zu erwarten.

6.6 Turmfalke

Der Turmfalke ist in Deutschland neben dem Mäusebussard der häufigste Greifvogel. Er besiedelt als Ubiquist nahezu alle Lebensräume. Optimale Jagdgebiete sind strukturreiche, offene Kulturlandschaften. Als erfolgreicher Kulturfolger fehlt er auch in größeren Städten nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Seine Nahrungsgebiete sind Flächen mit niedriger Vegetation (z.B. Dauergrünland, Äcker und Brachen). In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5-2,5 km² Größe. Der Turmfalke brütet von April bis Juli. Da Falken selbst keine Nester bauen, sind ihre natürlichen Brutplätze hauptsächlich in Felsnischen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen und in Nestern anderer Vogelarten, wie zum Beispiel alte Krähenester, zu finden. In der heutigen Kulturlandschaft nutzt er hohe Gebäude wie Schornsteine, Kirchtürme, Brücken u.a. „Kunsthöhlen“. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen (BAUER et al. 2005, MUNLV 2007).

Ein Turmfalke wurde im südlichen Kasernengelände, im Übergang zu den Grünlandflächen des Plangebiets, überfliegend erfasst. Hinweise für eine Nutzung des Plangebiets und seiner eher niedrigen Gebäudestrukturen als Brutvogel konnten nicht erbracht werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Grünlandbereiche im Plangebiet gelegentlich bei der Jagd aufgesucht werden. Unter Berücksichtigung arttypischer Aktionsradien, Jagdreviergrößen und dem vorhandenen großen Angebot weiterer typischer Nahrungsflächen im landwirtschaftlich genutzten Umfeld sind diese Bereiche jedoch nur als unwesentlicher Teilbereich eines Jagdreviers einzustufen. Negative Auswirkungen, d. h. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind für die Art nicht zu erwarten.

6.7 Wespenbussard

Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der in NRW als seltener Brutvogel auftritt. Er besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Wespenbussard ist ein ausgesprochener Nahrungsspezialist, der sich vor

allem von Wespen (Larven, Puppen, Alttiere), seltener von Hummeln sowie von anderen Insekten und Amphibien ernährt. Die Nahrung wird „zu Fuß“ erbeutet, Wespen- und Hummelnester werden ausgegraben. Seinen Horst legt der Spätbrüter meist abseits von menschlichen Siedlungen und Straßen auf alten Bäumen (in einer Höhe von 15-20 m) im Randbereich von Laub- und Nadelwäldern, in Feldgehölzen und Auwäldern an. Alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt.

Ein Wespenbussard wurde den südlichsten Teil des Kasernengeländes überfliegend beobachtet, möglicherweise noch auf dem Frühjahrszug. Brutvorkommen sind aus dem weiteren Umkreis des Plangebiets nicht bekannt (Fachinformationssystem zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV NRW). Eine gelegentliche Nutzung der offenen Grünlandbereiche im nördlichen Teil des Kasernengeländes zur Nahrungssuche ist nicht völlig auszuschließen, wohl aber eine Nutzung der deutlich kleineren Grünlandflächen im darüber hinaus mehr in den Siedlungsbereich eingebetteten Plangebiet. Auswirkungen des Vorhabens und insbesondere Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für 4 Arten die Auswirkungen des Vorhabens so gering sein werden, dass Konflikte bzw. artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen, die Verstöße gegen die Zugriffsverbote (s. Kap. 2) darstellen würden, nicht zu erwarten sind. Bei 3 Arten, der Zwergfledermaus, der Breitflügelfledermaus und dem Gartenrotschwanz, kann das Vorhaben zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen. Daher erfolgt für diese Arten nach Maßnahmenkonzeption die vertiefende Prüfung von Beeinträchtigungen im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Vorschriften (ASP Stufe II, s. nächste Kap.).

7 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Konflikten sowie Funktionserhaltung (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG sind zur Vermeidung und/oder Minimierung zu erwartender vorhabenbedingter Beeinträchtigungen Maßnahmen festzulegen, die bei der abschließenden Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände zu berücksichtigen sind.

7.1 Vermeidungsmaßnahme

Im vorliegenden Fall ist als Maßnahme zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Individuen der Zwerg- oder Breitflügelfledermaus (s. Kap. 6.1/2) und des Gartenrotschwanzes (s. Kap. 6.4) eine Befristung notwendiger Arbeiten zur Baufeldräumung zu beachten. Diese Arbeiten (Fällung, Rodung, Abriss von Gebäuden) sollten im Zeitraum November bis Anfang März liegen, wenn die betroffenen Arten sich in ihren Überwinterungsgebieten bzw. Winterquartieren und damit nach größter Wahrscheinlichkeit außerhalb des Plangebietes befinden (s. Angaben in Kap. 6.1/2/4). Falls sich der Abriss von Gebäuden verzögert und noch nach März 2013 stattfinden muss, so sind bestimmte Gebäude auf dem Kasernengelände, bei denen eine Eignung als (Sommer-)Quartier nicht

ausgeschlossen werden konnte (s. Abb. 2 im Anhang: rot markierte Gebäude), unmittelbar vorher durch fachkundige Personen nochmals auf Fledermäuse zu untersuchen (vgl. im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 47 (IVÖR 2012c) beschriebene Vorgehensweise).

Die zeitliche Einschränkung der Rodungsarbeiten vermeidet zugleich die Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten nicht planungsrelevanter Vogelarten³ oder die Tötung von Jungvögeln, da sich diese Arten dann entweder auf dem Zug oder in ihren Überwinterungsgebieten befinden bzw. ausweichen können – da sie zu dieser Zeit nicht an einen Brutplatz gebunden sind.

7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme

Auch wenn die Zerstörung eines Reviers des Gartenrotschwanzes – im Sinne einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte – durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 24 geschieht und daher verfahrenstechnisch Gegenstand der Artenschutzprüfung zu diesem Bebauungsplan ist, wurde der nach Abschluss der Bestandserfassung ersichtliche Konflikt auch im Zusammenhang parallel laufender Planungen bedacht. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dient somit die Gestaltung des nördlichen Bereiches des Kasernengeländes, wie sie im LBP zum Bebauungsplan Nr. 47 der Stadt Goch festgehalten ist. Hier wird mit den geplanten Streuobstwiesen (ca. 1,4 ha) ein arttypischer Lebensraum geschaffen, der in erreichbarer Nähe und ähnlichem Umfeld (angrenzend offene Grünflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Siedlungsbereiche mit Gärten) wie bisher liegt. Zusammen mit den angrenzenden Grünflächen (ca. 2,2 ha im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 47) wird der Raumanspruch des Gartenrotschwanzes als Brutvogel (ca. 1 ha, BAUER et al. 2005) erfüllt. Damit zum Zeitpunkt des Verlustes der aktuell als Bruthabitat genutzten Fläche ein neuer Lebensraum besiedelt werden kann, muss zuerst der erhalten bleibende (halb)offene Bereich des Kasernengeländes am nördlichen Rand des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 47 weitgehend frei von Baumaßnahmen zur Verfügung stehen bzw. gestaltet werden. Da es geraume Zeit dauert, bis sich in den neu gepflanzten Obstbäumen Höhlen als natürliche Brutplätze entwickeln, sind künstliche Nisthilfen (z. B. Nisthöhlen Typ 1B, 1N der Fa. Schwegler, ca. 20 Stück an geeigneten Standorten) im vorhanden bleibenden Laubbaumbestand (nordöstliche und nordwestliche Ecken des Kasernengeländes) und später im Bereich der Obstwiesen anzubringen. Zur Überbrückung der zeitlichen Lücke können weitere Nisthilfen im Bereich der Bahntrasse (an älteren Bäumen, auch in der Kleingartenanlage, ca. 10 Stück) dienen. Um Nahrungsflächen anzubieten, empfiehlt sich eine teilweise extensive Pflege der Grünflächen (Belassen von Streifen von gemähten und ungemähten Wiesenflächen, z.T. auch Altgrasstreifen; gelegentliche extensive Beweidung, z.B. Nachbeweidung im Herbst).

³ Diese Arten fallen als Europäische Vogelarten strenggenommen unter das Artenschutzregime des BNatSchG §§ 44 ff., werden aber in NRW nicht in der Artenschutzprüfung sondern im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

8 Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Im Folgenden werden die zuvor ermittelten artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen dahingehend bewertet, ob sie unter Einbeziehung der oben beschriebenen Maßnahmen einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Die artbezogenen Prüfungen sind auch in den beigefügten Prüfprotokollen des LANUV zusammengefasst (Art-für-Art-Protokoll, siehe Beilage).

8.1 Verletzung und Tötung

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Zwerg- und Breitflügelfledermaus ist dadurch gegeben, dass nicht auszuschließen ist, dass sich (einzelne) Tiere – bei Abriss von Gebäuden oder Fällung von Bäumen – dort aufhalten. Bei diesen potenziellen Quartieren handelt es sich nach aktuellem Stand um Zwischenquartiere (Tages-, Einzel- oder Paarungsquartiere), wobei in kommenden Jahren/Fortpflanzungszeiten auch weitergehende Nutzungen nicht völlig auszuschließen sind.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen werden Verletzungen und Tötungen von Individuen der Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus bei der Baufeldräumung mit größtmöglicher Sicherheit vermieden.

Die Befristung der Baufeldräumung dient gleichermaßen der Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Individuen des Gartenrotschwanzes.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird bei keiner der genannten Arten erfüllt.

8.2 Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten

Für die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus sind aufgrund ihres derzeit festgestellten Status (Sommervorkommen) im hier betrachteten Gebiet grundsätzlich nur Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten möglich. Nutzungsbedingte Störungen können aufgrund der in Kapitel 4.2 beschriebenen Wirkfaktoren für die an anthropogene Störungen gewöhnten Arten als unerheblich bzw. nicht populationsrelevant bewertet werden; baubedingten Störungen (z. B. bei der Nahrungssuche) können sie im Siedlungsumfeld (Gärten, Bahntrasse, Siedlung) ausweichen. Dies gilt insbesondere auch, soweit sich Fortpflanzungsstätten der in menschlichen Siedlungsbereichen lebenden Arten im Umfeld des Plangebietes befinden (s. Kap. 6.1/2).

In gleicher Weise können Störungen für den Gartenrotschwanz bewertet werden, sowohl im Bereich des neu gestalteten (Brut)habitats im Norden des ehemaligen Kasernengeländes als auch an anderen Stellen in den neuen Wohngebieten zwischen Emmericher Weg und Pfalzdorfer Straße.

Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird in keinem Fall erfüllt.

8.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bei keiner der Fledermausarten ist ein regelmäßig genutztes Quartier (Sommer-, Winterquartier oder Wochenstube) nachgewiesen bzw. vorhabenbedingt durch Zerstörung betroffen oder das Plangebiet als essenzielles Nahrungshabitat und damit als Bestandteil einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu werten. Zudem kann das Gelände gemäß aktuellem Planungsstand langfristig weiterhin die Funktion als Nahrungshabitat erfüllen. Der Verlust nur möglicherweise vorhandener und gelegentlich genutzter Zwischenquartiere (Tages-, Einzel- oder Paarungsquartiere in Gebäuden oder Bäumen) ist nicht als Verstoß zu werten, da davon auszugehen ist, dass durch Ausweichmöglichkeiten im Umfeld, Erhalt und Neuschaffung von potenziellen Standorten im Plangebiet die ökologische Funktion solcher Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Durch die in Kapitel 7 beschriebene vorgezogene Ausgleichsmaßnahme bleibt auch im Falle des Gartenrotschwanzes bei Umsetzung des Vorhabens die ökologische Funktion der aktuell vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Brutrevier im Sinne einer Lebensstätte) im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang erhalten. Die Art ist nicht auf die Wiederverwendung einer konkreten Brutstätte angewiesen und nur bedingt standorttreu. Es ist daher davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Zerstörung der aktuellen Lebensstätte der durch Gestaltungsmaßnahmen aufgewertete nördliche Teilbereich des ehemaligen Kasernengeländes bzw. des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 47 besiedelt werden kann, der in erreichbarer Nähe liegt und in typischer Siedlungsrandlage – zunächst mit entsprechenden Nisthilfen – den artspezifischen Habitatansprüchen genügt. Langfristig könnte auch die derzeit als Bruthabitat genutzte Fläche als Standort wieder in Frage kommen, da dort Gärten und Grünanlagen geplant sind. Geeignete Nahrungshabitats sind mit den entlang des Emmericher Wegs liegenden Kleingärten und der angrenzenden Bahntrasse mit offenen Böden sowie Gras- und Staudenfluren weiterhin kontinuierlich vorhanden.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht ausgelöst.

9 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 beabsichtigt die Stadt Goch, den südlich des ehemaligen Kasernengeländes gelegenen Siedlungsbereich als Gebiet für Wohnen und Kleingewerbe weiter zu entwickeln.

Als Auswirkungen bei der Realisierung des Vorhabens ergeben sich durch die Flächeninanspruchnahme der Verlust potenziell als Lebensraum (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) geeigneter vorhandener Vegetationsstrukturen, alter Gebäudestrukturen und offener Grünlandflächen, wobei die Planung die Schaffung entsprechender neuer Strukturen beinhaltet. Weitere Wirkfaktoren sind baubedingte temporäre und nutzungsbedingte permanente Störungen durch Lärm, Licht, Bewegungsunruhe etc., die weitgehend dem üblichen Störungsdruck des umgebenden Siedlungsbereiches entsprechen und sich auf das Plangebiet beschränken. Durch Baufeldräumung kann es zu Tötung und Verletzung von Tieren kommen.

Die Einschätzung zu Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Sinne der artenschutzrechtlichen Vorprüfung erfolgte im Rahmen der Fachbeiträge zu parallel laufenden Planungen/Verfahren (IVÖR 2012a,b). Im hier betroffenen Bereich (Plangebiet B-Plan Nr. 24 und unmittelbares Umfeld) wurde im Frühjahr/Sommer 2012 eine Bestandserfassung der Vögel und, soweit das Kasernengelände im Plangebiet liegt, auch der Fledermäuse durchgeführt. Weiterhin wurden einzelne Gebäude außerhalb des Kasernengeländes auf Fledermausquartiere untersucht.

Dabei wurden im Plangebiet und seinem nahen Umfeld mit 2 Fledermaus- und 5 Vogelarten (Baumfalke, Gartenrotschwanz, Sperber, Turmfalke, Wespenbussard) insgesamt 7 planungsrelevante Arten nachgewiesen. Das Gelände mit seinen Gehölzstrukturen und Grünflächen dient insbesondere dem Gartenrotschwanz und den Fledermäusen als Nahrungshabitat. Aufgrund der geringen Beobachtungshäufigkeiten bei den Greifvögeln und angesichts von Ausweichmöglichkeiten bzw. dem Angebot besser geeigneter Nahrungsflächen in der angrenzenden Kulturlandschaft und den Siedlungsbereichen ist dieser Funktion bei keiner der Arten – mit Ausnahme des Gartenrotschwanzes – eine essenzielle Bedeutung beizumessen. Fortpflanzungsstätten, d. h. Nistplätze oder Brutreviere der Greifvögel und Wochenstuben sowie Winterquartiere der Fledermäuse im Sinne von Ruhestätten befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Soweit dort Baumhöhlen oder Gebäude von Fledermäusen gelegentlich als Zwischen- oder Tagesquartier genutzt werden, verstößt ihre Zerstörung unter den gegebenen Umständen nicht gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Das dadurch gleichzeitig bei der Baufeldräumung entstehende Tötungsrisiko lässt sich durch eine Bauzeitenbefristung (November – März) vermeiden. Bau- und nutzungsbedingte Störungen sind als unerheblich bzw. nicht populationsrelevant einzustufen. Die vorhabenbedingte Zerstörung eines Brutrevieres des Gartenrotschwanzes macht die Durchführung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erforderlich. Nur mit Gestaltung als Bruthabitat geeigneter Bereiche im Norden des ehemaligen Kasernengeländes (vorhandenes Grünland einschl. angrenzendem Baumbestand) durch Anlage von Streuobstwiesen und Anbringung von Nisthilfen kann trotz Verlustes des vorhandenen Brutreviers im Sinne einer Fortpflanzungsstätte deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Insgesamt sind durch das Vorhaben bei Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Erstellt: Düsseldorf, den 19.11.2012

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'M. Ruthardt', is positioned above the printed name.

Dr. Martina Ruthardt

10 Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., 3 Bde., Wiesbaden (Aula).
- HAMMER, M. & A. ZAHN (2009): Kriterien für die Auswertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. - Koordinationsstelle für Fledermausschutz. Bayern.
- IVÖR (INSTITUT FÜR VEGETATIONSKUNDE, ÖKOLOGIE UND RAUMPLANUNG) (2012a): 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goch. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Unveröffentlichte Studie im Auftrag des Büros für Objekt- und Landschaftsplanung, Seeling + Kappert GbR. – 24 S., Düsseldorf.
- IVÖR (INSTITUT FÜR VEGETATIONSKUNDE, ÖKOLOGIE UND RAUMPLANUNG) (2012b): Bebauungsplan 44/2 der Stadt Goch. Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung – Unveröffentlichte Studie im Auftrag des Büros für Objekt- und Landschaftsplanung, Seeling + Kappert GbR. – 25 S., Düsseldorf. .
- IVÖR (INSTITUT FÜR VEGETATIONSKUNDE, ÖKOLOGIE UND RAUMPLANUNG) (2012c): Bebauungsplan Nr. 47 der Stadt Goch. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Unveröffentlichte Studie im Auftrag des Büros für Objekt- und Landschaftsplanung, Seeling + Kappert GbR. – 22 S. + Anhang, Düsseldorf. .
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2012): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. - Stand 13.01.2012, Online-Version: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf
- LIMPENS, H.J.G.A. & A. ROSCHEN (2005): Fledermausrufe im Bat-Detektor. - NABU-Umweltpyramide, Bremervörde.
- MBV (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in NRW - 4. Fassung, Stand Dezember 2010, Online-Version: www.lanuv.nrw.de/natur/arten/rote_liste/pdf/RL-NW11-Saeugetiere-Mammalia-endst.pdf.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2007.): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. - Broschüre, 275 S., Düsseldorf.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2010a): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. - Broschüre, 76 S., Düsseldorf.

- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010b): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- ROER, H. (1993): Die Fledermäuse des Rheinlandes 1945-1988. - Decheniana 146: 138-183, Bonn.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. - 2. Aufl., Westarp, Hohenwarsleben.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung – Charadrius 44 (4): 137-230.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – 792 S., Radolfzell.
- SCHRÖPFER, R., FELDMANN, R. & H. VIERHAUS (Hrsg.) (1984): Die Säugetiere Westfalens. - 393 S., Münster.
- THIES, M. (1994): Die Fledermäuse im Kreis Euskirchen. - Dendrocopos 21: 6-14.
- VIERHAUS, H. (1997): Zur Entwicklung der Fledermausbestände Westfalens - eine Übersicht. - Abh. Westfäl. Mus. Naturkde. 59 (3): 11-24, Münster.

Internetquellen:

- <http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm#natur>: Infosysteme und Datenbanken (Natur) des LANUV NRW
- <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>: Fachinformationssystem zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV NRW
- <http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>: Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen

Rechtsgrundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz: BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, 2542)

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Reihe L 206/7 vom 22.7.1992; geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. Nr. L 305/42); durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003 (ABl. Nr. L 284/1); durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11. 2006 (ABl. Nr. L 363/368); durch Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. Nr. C 241/21); durch Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Re-

publik, Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. Nr. L 236/33).

Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L 20/7 vom 26.1.2010.

11 Anhang

11.1 Grundlage der Ermittlung planungsrelevanter Arten

Tab.1: Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 4303/4302

Art	Wissenschaftlicher Name
Säugetiere (Mammalia)	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>
Breitflügelvedermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Vögel (Aves)	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>
Rohrweihe	<i>Circus aeroginosus</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>

Art	Wissenschaftlicher Name
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
Waldohreule	<i>Asio otus</i>
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>
Lurche (Amphibia)	
Kleiner Wasserschfrosch	<i>Rana lessonae</i>
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>
Kriechtiere (Reptilia)	
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>

11.2 Weitere Angaben zur Bestandserfassung der Vögel

Tab. 2: Liste aller nachgewiesenen Vogelarten im Plangebiet

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status		Rote Liste NRW
			Brut	Gast	
1	Wespenbussard	<i>Apis pernivorus</i>		Ü	2
2	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		N	V
3	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	G		*
4	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B		*
5	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	B		*
6	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	B		
7	Mauersegler	<i>Apus apus</i>		N	*
8	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B		*
9	Elster	<i>Pica pica</i>	B		*
10	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	BV	N	*
11	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	B		*
12	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B		V
13	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B		*
14	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B		*
15	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	B		*
16	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G		V
17	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B		*
18	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	B		V
19	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B		*
20	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	B		*

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status		Rote Liste NRW
			Brut	Gast	
21	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B		V
22	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B		*
23	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B		*
24	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B		*
25	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B		*
26	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		G	*
27	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B		*
28	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	B		2
29	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B		*
30	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B		V
31	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B		*
32	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B		*
33	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		G	*
34	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	B		V
35	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV		V

Erläuterungen zur Tabelle:

B: Brutvogel (in Klammern : Verdacht)

D: Durchzügler

N: Nahrungsgast: Art sucht den Untersuchungsraum sporadisch oder regelmäßig zur Nahrungsaufnahme auf

Ü: Überflieger

Einstufung für die Rote Liste NRW nach SUDMANN et al. (2008)

0: Ausgestorben oder verschollen 2: Stark gefährdet R: Arealbedingt selten

1: Vom Aussterben bedroht 3: Gefährdet *: Ungefährdet

V: Vorwarnliste; Art ist merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet

Fettdruck: Planungsrelevante Art (LANUV 2012): Planungsrelevant im Sinne von MUNLV (2007) sind alle Arten, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in Fachplanungen zu berücksichtigen sind. D.h., in der Tabelle angegeben sind alle streng geschützten Arten und - darüber hinaus - diejenigen besonders geschützten Arten, die in NRW als planungsrelevant angesehen werden, also Rote-Liste-Arten, die einer der Gefährdungskategorien 0, 1, 2, 3, R, I angehören sowie Koloniebrüter.

Die Arten sind in systematischer Reihenfolge nach BARTHEL & HELBIG (2005) aufgelistet.

Tab. 3: Liste der nur im Umfeld beobachteten planungsrelevanten Arten und deren vermuteter Status im Plangebiet

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status		Rote Liste NRW
			Umfeld	Plangeb.	
1	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Ü	Ü	3
2	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	N	N	*

Erläuterungen zur Tabelle: s.o.

Tab. 4: Kartiertermine Avifauna

Nr	Datum	Tageszeit	Witterung
1	27.03.12	19.00-21.00	wenig bewölkt, leichter Wind, ca. 14°C, trocken
2	24.04.12	07.30-11.30	stark bewölkt, leichter Wind, kühl (8-12°C), trocken
3	08.05.12	07.45-11.15	heiter bis sonnig, leichter Wind, warm (bis 18°C), ab 11.00 h Niesel
4	18.05.12	07.00-10.30	stark bewölkt, teilweise böiger Wind, warm (14-18°C), trocken,
5	29.05.12	07.30-10.30	bedeckt bis heiter, windstill, warm (18-24°C)
6	08.06.12	07.45-11.30	heiter, teilweise windig, warm (18-22°C)

Kommentar zur Avifauna des Untersuchungsraums:

Es dominieren häufige weit verbreitete Arten, die an den Siedlungsraum und angrenzender Lebensräume der Kulturlandschaft angepasst sind und als Kulturfollower zu bezeichnen sind. Viele der zumeist häufigen Arten wie Amsel, Buchfink, Ringeltaube, Elster, Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle, Kohl- und Blaumeise und etliche mehr, kommen sowohl im Plangebiet wie auch im umgebenden Untersuchungsraum als Brutvögel vor. Nur wenige Waldarten wie Hohltaube und Grauschnäpper (Gastvögel) und die Mönchsgrasmücke (Brutvogel) nutzen die dichteren und älteren Gehölzbestände des Plangebiets. Auch Vogelarten der halboffenen Kulturlandschaft sind vertreten. Mit Klapprgrasmücke, Dorngrasmücke, Gelbspötter und Bluthänfling brüten vier Vertreter dieser Gruppe in Randbereichen des Vorhabengebiets. Echte Offenlandarten wie Feldlerche oder Rebhuhn fehlen, was mit dem Fehlen entsprechender Lebensräume innerhalb des Plangebiets erklärt werden kann. Auch Greifvögel treten als Brutvögel nicht auf. Verbreitete und häufige Arten wie der Sperber nutzen den Untersuchungsraum nur als (sporadische) Nahrungsquelle, der seltenere Wespenbussard sowie der Baumfalke wurden lediglich einmal als Überflieger beobachtet.

Insgesamt besitzt das Plangebiet für die lokale Avifauna eine geringe bis mittlere Bedeutung, dies insbesondere für verbreitete und allgemein häufige Arten. Durch die geplante Bebauung werden den überwiegend hier vorkommenden nicht planungsrelevanten Vogelarten – neben erhalten bleibenden Hecken und Saumstrukturen – neue Strukturen zur Anlage des Brutplatzes (Bäume, Sträucher, Gebäudenischen) sowie neue Nahrungsflächen (Gehölze, Rasen, Straßenränder, Kleinstbrachen etc.) angeboten. Der vorhabensbedingte Verlust an Nahrungshabitaten in den Grünlandflächen hat für diese Arten keine Bedeutung. Die Inanspruchnahme von Lebensraumflächen des Gartenrotschwanzes wird durch entsprechende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.

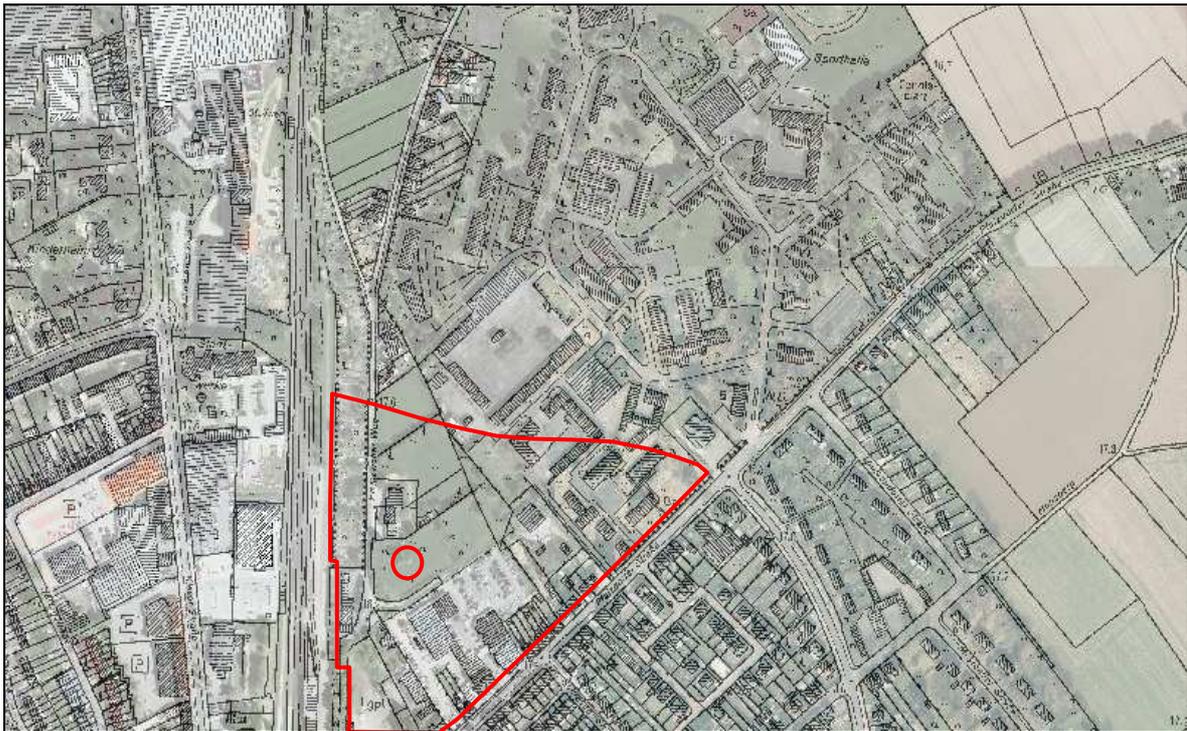


Abb. 1: Lage von Brutrevieren (Fortpflanzungsstätten)

○ Revierzentrum Gartenrotschwanz

(Quelle Luftbild/Kartengrundlage: Bezirksregierung Köln, Abteilung GEObasis.nrw)

11.3 Weitere Angaben zur Bestandserfassung der Fledermäuse

Tab. 5: Artenliste der nachgewiesenen Fledermäuse und Funktion des Plangebiets / der Umgebung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Plangebiet	Umgebung
Breitflügel- fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Jagdgebiet, pot. Sommer- und Zwischenquartiere von Einzeltieren, pot. Paarungsquartiere,	vermutlich Jagdgebiet und Quartiere
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Jagdgebiet, pot. Sommer- und Zwischenquartiere von Einzeltieren, pot. Paarungsquartiere,	vermutlich Jagdgebiet und ganzjährig Quartiere
	<i>Myotis spec.</i>	pot. Jagdgebiet, pot. Sommerquartiere in Bäumen	vermutlich Jagdgebiet und Sommerquartiere, ggf. Winterquartiere

Tab. 6: Kartiertermine Fledermäuse

Datum		Uhrzeit	Witterung
13.3.12	Untersuchung der Gebäude	–	–
10.5.12	Untersuchung der Gebäude	–	–
10.5.12	Untersuchung der Bäume	–	–
2.7.12	Nachtbegehung	21.45-0:00	windstill, heiter, 20°C →14°C
3.7.12	Nachtbegehung	3.45-5.15	windstill, klar, 11°C
30.7.12	Nachtbegehung	21.30-0.00	windstill, Regen, ab ca. 22.00 bewölkt und trocken, 15°C
31.7.12	Nachtbegehung	4.00-5.45	windstill, bewölkt, 12°C →11°C
13.11.12	Untersuchung von 3 Gebäuden außerhalb der Kaserne		

Im Kasernengelände wurden - bis auf einzelne Gebäude - alle Dächer und -soweit vorhanden- Keller begangen und auf Spuren von Fledermäusen und anwesende Tiere untersucht. Die Außenwände und Bäume wurden vom Boden aus auf Spalten und Hohlräume untersucht. Die Nutzung der Dachböden als Quartiere wird zum derzeitigen Zeitpunkt ausgeschlossen. Die Eignung der Außenwände (Spaltenquartiere) ist ebenfalls gering. Eine Nutzung der Gebäude und Keller als Winterquartiere wurde nicht festgestellt und wird wegen geringer Eignung bis auf den großen Keller von Block 3 und evtl. den Schornstein / das Heizwerk als unwahrscheinlich angesehen. Soweit erfasst, sind in den Bäumen in der Kaserne nur Sommerquartiere möglich.

Eine Nutzung der Halle zur Fahrzeugaufbereitung, der Verkaufs- und Ausstellungshallen sowie Nebengebäude der Fa. Röchling und der Werkstatt-, Büro- und Nebengebäude der Fa. Boumans als Quartier (Wochenstube, Winterquartier) wurde nicht festgestellt und ist (aufgrund des Zustandes der noch nicht sehr lang leer stehenden Gebäude) auch unwahrscheinlich. Auch Spalten im Außenbereich konnten nur vereinzelt ausgemacht werden.

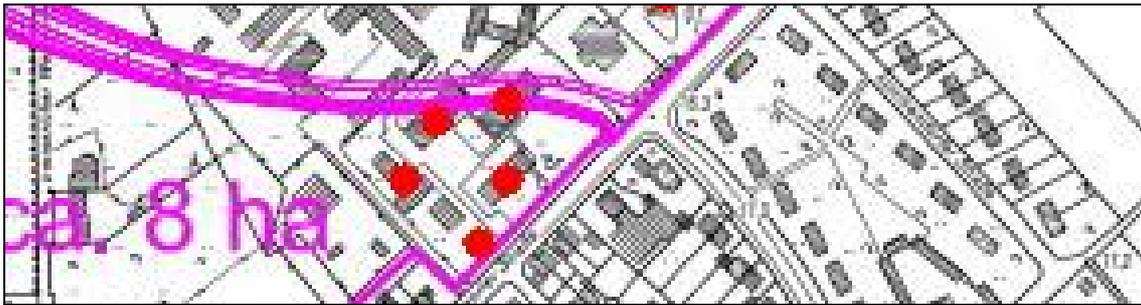


Abb. 2: Lage von Gebäuden der ehem. Kaserne im Plangebiet

 zukünftige Nutzung als Sommerquartier nicht auszuschließen.

Die Kartierung jagender Fledermäuse erfolgte durch 4 Begehungen, 2 nach Sonnenuntergang und 2 vor Sonnenaufgang (Tab. 6). Für die Jagdhabitats wurde nur das Gelände der ehemaligen Kaserne -soweit zugänglich- untersucht. Die Erfassung wurde mit Hilfe eines Bat-Detektors (Pettersson D 240x) und über Sichtbeobachtungen durchgeführt. Einzelne Rufsequenzen wurden aufgenommen und am Computer ausgewertet (Pettersson BatSound 4.03). Zur Bestimmung der Fledermäuse wurden u.a. LIMPENS & ROSCHEN (2005), SKIBA (2009) und HAMMER & ZAHN (2009) herangezogen. Zusätzlich wurden zwei Horchboxen betrieben (Wildlife Acoustics SM2BAT und Dodotronic Ultramic 250K), die Fledermäuse mit hoher Qualität aufnehmen und eine nachträgliche Analyse am Computer erlauben. Die Boxen wurden in zwei Untersuchungs Nächten an verschiedenen Standorten betrieben. Eine weitere hochqualitative Horchbox (Elekon Batlogger) wurde vom Kartierer in der zweiten Untersuchungs nacht im Rucksack mitgeführt. Die Boxen wurde nur qualitativ und semiquantitativ ausgewertet; v.a. wurde in den Aufnahmen nach mit dem Detektor nicht erfassten Fledermausarten gesucht.

Sicher nachgewiesen wurden jagende Zwerg- und Breitflügelfledermaus.

Außerdem wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes mehrfach Tiere der Gattung *Myotis* aufgenommen, bei denen es sich um Wasserfledermäuse gehandelt haben kann, ggf. auch Bart- oder Fransenfledermäuse. Da die Aufnahmen mit den Horchboxen erfolgten (wenige Male an verschiedenen Stellen einzelne Rufsequenzen), fehlen Informationen über die Rufe hinaus (Habitus, Flughöhe). Sowohl die Jagd im Kasernengelände als aus der Durchflug zwischen verschiedenen Jagdgebieten (etwa Niers und Baggerseen) und Quartieren ist möglich. Aufgrund der wenigen Aufzeichnungen ist die Nutzung der Kaserne als bedeutendes Jagdgebiet unwahrscheinlich.

Insgesamt wurden aufgrund des festgesetzten Untersuchungszeitraumes artspezifisch nur aktuelle Sommervorkommen von Fledermäusen erfasst. Die Einschätzung bzgl. eines Wintervorkommens (Winterquartiere) erfolgte auf Grundlage der Suche nach Fledermausspuren (i. Allg.).